
S 17 KA 71/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung Disziplinarordnung Recht auf Klageerhebung gegen Verweigerung der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens Beteiligtenfähigkeit des Disziplinarausschusses In-Sich-Prozess)
Leitsätze	Soweit die Disziplinarordnung der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung dem Vorstand der K(Z)ÄV das Recht einräumt Klage gegen die Verweigerung der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens zu erheben ist ein sogenannter In-Sich- Prozess verschiedener Behörden desselben Rechtsträgers statthaft und der Disziplinarausschuss im sozialgerichtlichen Verfahren beteiligtenfähig.
Normenkette	SGG § 54 Abs 1 S 2 SGG § 70 Nr 4 SGB V § 81 Abs 5
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 17 KA 71/00
Datum	30.01.2002
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 4 KA 3/02
Datum	13.11.2002
3. Instanz	
Datum	28.01.2004

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 13. November 2002 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung, ein Disziplinarverfahren durchzuführen.

Kläger ist der Vorstand einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV), Beklagter der bei ihr gebildete Disziplinarausschuss.

Die KZÄV forderte im Jahr 1999 die zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen beigeladenen Zahnärztinnen, die in einer Gemeinschaftspraxis tätig sind, auf, ihr Behandlungsunterlagen zur Durchführung einer Plausibilitätsprüfung auszuhandigen. Nachdem die Beigeladenen dem Begehren der KZÄV nicht in der von dieser gewünschten Form nachgekommen waren, beantragte der Kläger mit Schreiben vom 9. August 1999 bei dem Vorsitzenden des Beklagten, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Nach Durchführung von Ermittlungen wies der Beklagte den Antrag mit der Begründung zurück, es lasse sich nicht feststellen, dass die Beigeladenen die Erledigung der Anforderung der KZÄV bewusst verschleppt hätten.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Verpflichtung des Beklagten begehrt, den Beschluss über die Ablehnung der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens aufzuheben und ein solches durchzuführen. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Es hat klargestellt, Kläger sei der Vorstand der KZÄV und nicht diese selbst. Bedenken gegen die Beteiligtenfähigkeit des beklagten Disziplinarausschusses im sozialgerichtlichen Verfahren bestanden nicht. Dessen Entscheidung in der Sache sei nicht ermessensfehlerhaft. Die Forderung der KZÄV nach Vorlage von 653 Originalkarteikarten sei im Hinblick auf die bestehenden Verdachtsmomente gegenüber der Abrechnungsweise der Beigeladenen unverhältnismäßig gewesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Klage sei unzulässig, weil eine KZÄV nicht berechtigt sei, im Wege einer Klage gegen den bei ihr gebildeten Disziplinarausschuss vorzugehen. Dieser sei nicht fähig, an einem sozialgerichtlichen Verfahren als Kläger, Beklagter oder Beigeladener beteiligt zu sein. Aus der fehlenden Beteiligtenfähigkeit des Beklagten folge die Unzulässigkeit der Klage (Urteil vom 13. November 2002).

Mit seiner Revision rügt der Kläger eine Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften. Das LSG hätte die Klage gegen den bei der KZÄV gebildeten Disziplinarausschuss nicht für unzulässig halten dürfen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei eine KZÄV im Rahmen ihrer Satzungsautonomie berechtigt, die Disziplinargewalt einem weisungsfreien

Disziplinausschuss zu übertragen. Da in der von der KZÄV erlassenen Disziplinarordnung (DO), die Bestandteil ihrer Satzung sei, die Berechtigung des Vorstandes vorgesehen sei, Klage gegen die Zurückweisung oder Ablehnung eines Antrags auf Einhaltung eines Disziplinarverfahrens zu erheben (§ 8 Abs 2 DO), dürften die verfahrensrechtlichen Regelungen im Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht so ausgelegt werden, dass ihm dem Kläger dieser Weg verschlossen werde.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
die Urteile des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 13. November 2002 und des Sozialgerichts Magdeburg vom 30. Januar 2002 sowie die Entscheidung des Beklagten vom 9. Februar 2000 aufzuheben und diesen zu verpflichten, das Disziplinarverfahren gegen die beigeladenen Zahnärztinnen zu eröffnen, hilfsweise,
das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision der KZÄV als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht habe zutreffend entschieden, dass er im sozialgerichtlichen Verfahren nicht beteiligtenfähig sei.

Die Beigeladenen beantragen ebenfalls,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ([§ 124 Abs 2 SGG](#)) einverstanden erklärt.

II

Kläger im Sinne des [§ 69 Nr 1 SGG](#) ist der Vorstand der KZÄV als ihr Vertretungsorgan und nicht die KZÄV selbst. Mit dieser vom SG ausdrücklich klargestellten und von den Beteiligten nicht in Frage gestellten Beteiligtenstellung ist der Rechtsstreit dem BSG angefallen, auch wenn im Berufungszug die KZÄV als Klägerin geführt worden ist.

Die Revision des Klägers hat im Sinne der Zurückverweisung Erfolg. Das LSG hat seine Klage zu Unrecht als unzulässig angesehen. Der Senat kann in der Sache selbst nicht entscheiden ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Das Berufungsgericht hat die Klage mit der Begründung für unzulässig gehalten, sie könne nicht gegen den Disziplinausschuss erhoben werden, weil

dieser nicht beteiligtenfÄhig sei. Das trifft jedoch in der hier zu beurteilenden Konstellation nicht zu. Das Berufungsgericht hat untersucht, ob der Disziplinausschuss als gemeinsames Entscheidungsgremium von Leistungserbringern und Krankenkassen iS des [Â§ 70 Nr 4 SGG](#) beteiligtenfÄhig ist und dies im Ergebnis zutreffend verneint. Der Disziplinausschuss ist kein gemeinsames Entscheidungsgremium iS dieser Vorschrift, weil in ihm keine Vertreter von Krankenkassen mitwirken (vgl Reinhold in Ehlers [Hrsg], Disziplinarrecht und Zulassungsentziehung, 2001, RdNr 253). Es handelt sich bei dem Disziplinausschuss vielmehr um einen allein der K(Z)ÄV zugeordneten Ausschuss, dessen Entscheidungen sich die K(Z)ÄV als TrÄgerin des Ausschusses zurechnen lassen muss (Hess in Kasseler Kommentar, [Â§ 81 SGB V](#), RdNr 25 sowie allgemein Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, 2002, Â§ 70 RdNr 5). Dementsprechend sind Klagen von Ärzten und ZahnÄrzten, die Entscheidungen des Disziplinausschusses zum Gegenstand haben, nicht gegen diesen, sondern gegen die K(Z)ÄV als seinen RechtstrÄger zu richten ([BSGE 73, 66, 67 = SozR 3-2500 Â§ 2 Nr 2 S 3](#)).

Die fehlende BeteiligtenfÄhigkeit des Disziplinausschusses iS des [Â§ 70 Nr 4 SGG](#) besagt indessen nichts AbschlieÄendes darÄber, ob in Streitverfahren zwischen dem Vorstand einer KZÄV und dem Disziplinausschuss dieser beteiligtenfÄhig ist. Es handelt sich nÄmlich in der vorliegenden Konstellation â um worauf das Berufungsgericht nicht nÄher eingegangen ist â um einen In-Sich-Prozess, also um ein sozialgerichtliches Verfahren, das eine BehÄrde fÄhrt, um die RechtmÄÄigkeit der Entscheidung einer anderen BehÄrde desselben RechtstrÄgers in zustÄndigkeitsrechtlicher oder sachlich-rechtlicher Hinsicht ÄberprÄfen zu lassen (vgl dazu Redeker/von Oertzen, VwGO, 13. Auflage, 2000, Â§ 63 RdNr 8; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Auflage, 2003, Â§ 63 RdNr 7; Schmidt-AÄmann, in: Schoch/Schmidt-AÄmann/Pietzner [Hrsg], VwGO, Stand Januar 2002, Einleitung RdNr 171 sowie Wahl/SchÄtz, ebenda, Â§ 42 Abs 2 RdNr 102). Ob ein solcher In-Sich-Prozess statthaft ist, beurteilt sich nach den von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des BSG entwickelten GrundsÄtzen. Die Vorschriften Äber die BeteiligtenfÄhigkeit ([Â§ 70 SGG](#); vgl auch [Â§ 61 Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#)) besitzen insoweit â wie das BVerwG zu [Â§ 61 VwGO](#) entschieden hat â keinen weiteren Erkenntniswert ([BVerwGE 45, 207, 208](#)). Deshalb ist auch die vom LSG erÄrterte Frage, ob der Disziplinausschuss, dessen BehÄrdeneigenschaft als solche nicht in Frage steht (so â zumindest fÄr die Zeit bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens â Reinhold, aaO, RdNr 254), nach [Â§ 70 Nr 3 SGG](#) als BehÄrde nach MaÄgabe landesrechtlicher Vorschriften beteiligtenfÄhig sein kann, obwohl eine entsprechende landesgesetzliche Regelung fehlt, hier ohne Bedeutung. Ist nach den maÄgeblichen bundesrechtlichen RechtsgrundsÄtzen ein In-Sich-Prozess zulÄssig, so sind die Vorschriften Äber die BeteiligtenfÄhigkeit entsprechend anzuwenden. Deshalb kann eine Stadt unter Geltung des die VwGO wie das SGG prÄgenden RechtstrÄgerprinzips (vgl Meyer-Ladewig, aaO, Â§ 70 RdNr 4) als KÄrperschaft des Äffentlichen Rechts zugleich KlÄger und Beklagter sein, wenn sie sich gegen eine Widerspruchsentscheidung ihres eigenen Stadtrechtausschusses wendet, ohne dass daraus schon Schlussfolgerungen fÄr die ZulÄssigkeit der Klage gezogen werden kÄnnten ([BVerwGE 45, 207, 208](#)). Das

BSG hat in ähnlicher Weise ein sozialgerichtliches Streitverfahren von zwei Behörden des Freistaats Bayern gegeneinander für zulässig gehalten, ohne die Beteiligtenfähigkeit der klagenden wie der beklagten Behörde iS des [Â§ 70 SGG](#) näher zu erörtern ([BSGE 39, 260](#) = SozR 3100 Â§ 52 Nr 1).

Ein solcher In-Sich-Prozesses ist somit nach den Entscheidungen des BVerwG vom 21. Juni 1974 ([BVerwGE 45, 207](#)) und vom 6. November 1991 ([NJW 1992, 927](#)) sowie des BSG vom 23. April 1975 ([BSGE 39, 260](#) = SozR 3100 Â§ 52 Nr 1) als "Ausnahmefall" zulässig. Er kann geführt werden, wenn eine Behörde in eigenen Rechten verletzt sein kann und sich aus dem materiellen Recht klagefähige Rechtspositionen ergeben, kraft derer eine Behörde ähnlich wie ein Bürger ihre Befugnisse gegenüber der staatlichen Hoheitsgewalt verteidigt (so etwa Wahl/Schätz in Schoch/Schmidt-Ammann/Pietzner [Hrsg], aaO, Â§ 42 Abs 2 RdNr 102). Typischer Anwendungsfall für einen In-Sich-Prozess ist die Konstellation, dass ein Verwaltungsakt von einem Gremium erlassen ist, das nicht an Weisungen gebunden ist, also etwa ein Streit zwischen einem Sozialleistungsträger und dessen weisungsfreiem Organ (Meyer-Ladewig, aaO, Â§ 54 RdNr 15b).

Allerdings ist ein In-Sich-Prozess trotz Vorliegens einer solchen Konfliktlage immer dann ausgeschlossen, mithin unzulässig, wenn die beteiligten Behörden im Verhältnis von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde zueinander stehen ([BVerwGE 45, 207](#), 210) oder wenn der Streit durch eine für beide streitenden Behörden gemeinsame Entscheidungsspitze geklärt werden kann (BVerwG [NJW 1992, 927](#); [BSGE 39, 260](#), 263 = SozR aaO S 3 f). Eine verwaltungsinterne Möglichkeit, einen Streit verbindlich beizulegen, macht einen In-Sich-Prozess vor einem Verwaltungs- bzw Sozialgericht regelmäßig unzulässig (vgl BSGE aaO S 263 = SozR aaO S 3 f). Die gemeinsame Entscheidungsspitze darf sich nicht einer streitentscheidenden Klärung verweigern und die streitenden Behörden stattdessen auf den Weg der gerichtlichen Konfliktlösung verweisen.

Beide aufgezeigten Ausnahmetatbestände greifen hier nicht ein. Der klagende Vorstand als Organ der KZÄV ([Â§ 79 Abs 1](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)) und der bei dieser gebildete beklagte Disziplinarausschuss stehen zueinander nicht im Verhältnis von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Es ist auch keine für beide Organe bzw Behörden gemeinsame Entscheidungsspitze vorhanden. Das könnte nach Lage der Dinge allenfalls die Vertreterversammlung als weiteres Organ der KZÄV sein ([Â§ 79 Abs 1 SGB V](#)). Dem steht jedoch die Weisungsfreiheit der Mitglieder des Disziplinarausschusses nach Â§ 3 Abs 1 Satz 2 DO der KZÄV entgegen.

Danach hängt die Zulässigkeit des In-Sich-Prozesses im vorliegenden Verfahren davon ab, ob dem Disziplinarausschuss ein eigener Rechte- und Pflichtenkreis eingeräumt worden ist, den er auch gegenüber den Organen der KZÄV als seinem Rechtsträger zu verteidigen berechtigt ist, und ob der Vorstand seinerseits befugt ist, die Entscheidungen des Disziplinarausschusses auf die Vereinbarkeit mit Recht und Gesetz überprüfen zu lassen. Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die KZÄV hat die ihr nach [Â§ 81 Abs 5 SGB V](#) zustehende Disziplinalgewalt Ã¼ber ihre Mitglieder auf einen Disziplinarausschuss Ã¼bertragen. Nach den vom LSG in Bezug genommenen landesrechtlichen Vorschriften der DO in der Fassung der BeschlÃ¼sse der Vertreterversammlung vom 16. November 1996 wird fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung von Disziplinarverfahren bei der KZÄV Sachsen-Anhalt ein Disziplinarausschuss gebildet (Â§ 2 DO). Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muss die BefÃ¤higung zum Richteramt haben; die Beisitzer mÃ¼ssen der KZÄV als ordentliche Mitglieder angehÃ¶ren. Nach Â§ 3 Abs 1 Satz 2 DO sind die Mitglieder des Disziplinarausschusses bei ihrer Entscheidung unabhÃ¤ngig und an Weisungen nicht gebunden. Nach Â§ 5 Abs 1 Satz 1 DO stellt der Vorstand AntrÃ¤ge auf ErÃ¶ffnung und DurchfÃ¼hrung eines Disziplinarverfahrens. Der Disziplinarausschuss kann den Antrag des Vorstands auf ErÃ¶ffnung eines Disziplinarverfahrens als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweisen oder wegen GeringfÃ¼gigkeit ablehnen (Â§ 8 Abs 1 DO). Gegen ZurÃ¼ckweisung oder Ablehnung kann der Vorstand Klage erheben (Â§ 8 Abs 2 DO).

Diese Regelungen bringen mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass die KZÄV die ihr als KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts zustehende Disziplinalgewalt auf einen bei ihr zu errichtenden Ausschuss Ã¼bertragen hat, dessen Mitglieder frei von Weisungen des Vorstands und der Vertreterversammlung entscheiden sollen, und dessen Vorsitzender gerade nicht Mitglied der KZÄV sein darf. Der Senat hat die K(Z)ÄVen stets fÃ¼r berechtigt gehalten, die Disziplinalgewalt kraft der ihnen zukommenden Satzungsautonomie (bzw auf der Grundlage von Â§ 17 des Ersatzkassenvertrages fÃ¼r ZahnÃ¤rzte (EKV-Z) idF von 1955) auf bei ihnen gebildete DisziplinarausschÃ¼sse zu Ã¼bertragen (Urteil vom 29. Oktober 1963 â [6 RKa 10/62](#) â = SozR Nr 3 zu [Â§ 368m RVO](#)). In seinem Urteil vom 14. MÃ¤rz 2001 â [B 6 KA 36/00 R](#) â ([SozR 3-2500 Â§ 81 Nr 7](#)) hat der Senat ausdrÃ¼cklich daran festgehalten, dass [Â§ 81 Abs 5 SGB V](#) die Ã¼bertragung der Disziplinalgewalt auf einen Disziplinarausschuss gestattet, eine entsprechende satzungsmÃ¤Ãige Regelung aber nicht vorschreibt. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Disziplinarausschusses insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von rechtskundigen Mitgliedern steht der K(Z)ÄV ein weiter Gestaltungsspielraum zu (BSG SozR 3 aaO, S 30). Die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung wird im Schrifttum nicht in Zweifel gezogen (vgl aus jÃ¼ngster Zeit etwa J. Schroeder-Printzen in Schnapp/Wigge [Hrsg], Handbuch des Vertragsarztrechts, 2002, Â§ 17 RdNr 3; lediglich rechtspolitische Anregungen hinsichtlich einer Klarstellung im Gesetz bei Hess, Kasseler Kommentar, aaO, RdNr 25).

In seinem Beschluss vom 5. Juli 1976 (- 6 RKa 17/75 -, unverÃ¶ffentlicht) hat der Senat darÃ¼ber hinaus bekrÃ¤ftigt, dass der Disziplinarausschuss seine TÃ¤tigkeit im Namen der KZÄV ausÃ¼bt. Er hat es ausdrÃ¼cklich mit diesem Grundsatz fÃ¼r vereinbar erklÃ¤rt, dass die KZÄV nach Â§ 15 Abs 3 der Disziplinarordnung der KZÄV NordwÃ¼rttemberg in der damals geltenden Fassung "Berufung" gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses einlegen kann. Diese Befugnis der KZÄV als TrÃ¤gereinrichtung des Disziplinarausschusses, gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses Rechtsmittel einlegen zu kÃ¶nnen, ist vom Senat in

Verbindung mit der Weisungsfreiheit der Mitglieder des Disziplinausschusses sogar als "erforderlich" bezeichnet worden. Auch in dem Fall des Senatsurteils vom 29. Oktober 1963 (SozR Nr 3 zu [Â§ 368m RVO](#)) sah Â§ 17 Nr 2 des EKV-Z idF von 1955 eine Befugnis der K(Z)ÄV vor, Rechtsmittel gegen Entscheidungen der weisungsfrei agierenden Disziplinausschüsse einzulegen. Bedenken dagegen hat der Senat nicht geäußert, sondern nur darauf verwiesen, dass es sich insoweit um ein im Vertrag (gemeint: EKV-Z) und in den Richtlinien verbindlich geordnetes "In-Sich-Verfahren" handele, das "unserem Recht nicht fremd" sei (SozR aaO, Aa 4 R).

Im Einklang mit dieser Rechtsprechung sehen zahlreiche Disziplinarordnungen von K(Z)ÄVen vor, dass der Vorstand gegen Entscheidungen des Disziplinausschusses, ein Disziplinarverfahren nicht zu eröffnen, ggf einzustellen oder den Arzt (Zahnarzt) freizusprechen, Klage erheben kann. Ob eine solche Regelung im Hinblick auf die Weisungsfreiheit der Mitglieder des Disziplinausschusses "erforderlich" ist, wie der Senat im zitierten Beschluss vom 5. Juli 1976 angenommen hat, kann offen bleiben. Jedenfalls steht sie nicht im Widerspruch zu [Â§ 81 Abs 5 SGB V](#) und ist zudem sachgerecht. Sie berücksichtigt insbesondere, dass die der K(Z)ÄV als Institution anvertraute Disziplinargewalt es ihr ermöglichen soll, auf ihre Mitglieder in der Weise einzuwirken, dass diese ihre vertrags(zahn)ärztlichen Pflichten erfüllen. Dieses Instrument der Einwirkung ist für die K(Z)ÄVen unverzichtbar, weil sie institutionell gegenüber den Krankenkassen die Gewähr für eine dem Gesetz und den untergesetzlichen Vorschriften entsprechende vertrags(zahn)ärztliche Versorgung übernehmen ([Â§ 75 Abs 1 Satz 1 SGB V](#)). Die Übertragung der Disziplinargewalt auf einen weisungsfrei entscheidenden Ausschuss kann in extrem gelagerten Fällen zur Konsequenz haben, dass die K(Z)ÄV dieser Gewährleistungsverpflichtung nicht in vollem Umfang genügen kann. Diese Situation tritt ein, wenn die K(Z)ÄV selbst die Beanstandung von Krankenkassen hinsichtlich des Verhaltens ihrer Mitglieder teilt, der Disziplinausschuss sich aber weigert, deswegen Disziplinarverfahren einzuleiten oder Disziplinarmaßnahmen gegen die betroffenen (Zahn)Ärzte zu verhängen. Für diese Konstellation erweist sich die Rechtsmittelbefugnis der K(Z)ÄV gegenüber ihrem Disziplinausschuss als sachgerecht.

Die Gegenauffassung (zB Reinhold, aaO, RdNr 271) verweist insoweit auf "das Feld aufsichtsrechtlicher Maßnahmen", ohne dass näher dargelegt würde, mit welchen aufsichtsrechtlichen Mitteln die K(Z)ÄV insoweit gegenüber ihrem Disziplinausschuss vorgehen könnten. Jedenfalls in einer Situation, in der die Disziplinarordnung derartige Maßnahmen nicht vorsieht, sondern den Vorstand gerade darauf verweist, im Konfliktfall gegen Entscheidungen des Disziplinausschusses Rechtsmittel einzulegen, würde die Verneinung der Zulässigkeit eines In-Sich-Prozesses die K(Z)ÄV außer Stande setzen, ihre Gewährleistungsverpflichtung gegenüber den Krankenkassen wahrzunehmen. Diesen bliebe dann nur die Möglichkeit, Zulassungsentziehungsanträge (vgl Â§ 27 Satz 2 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte) gegen die betroffenen Zahnärzte zu stellen. Für das Vorliegen einer groblichen Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten als Entziehungsgrund ([Â§ 95 Abs 6 Satz 1 SGB V](#)) ist zwar nach der Rechtsprechung des Senats die Frage, ob ein Disziplinarverfahren

durchgeföhrt worden ist oder hätte durchgeführt werden sollen, ohne Bedeutung ([BSGE 66, 6](#), 8 = SozR 2200 Å§ 368a Nr 24 S 82). Gleichwohl können an der Verhältnismäßigkeit einer Zulassungsentziehung Zweifel bestehen, wenn lediglich Pflichtverletzungen im Raum stehen, die üblicherweise disziplinarisch ausreichend geahndet werden. Wenn Disziplinarmaßnahmen in einem konkreten Fall an sich insoweit ausreichend wären, dürfte schwerlich gerechtfertigt sein, nur deshalb eine Zulassungsentziehung auszusprechen, weil ein Disziplinarausschuss sich prinzipiell weigert, Disziplinarmaßnahmen bei erkennbar zu Tage liegenden Pflichtverletzungen zu verhängen. Eine solche Situation ist nicht typisch, aber auch nicht völlig ausgeschlossen. Deshalb kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass eine K(Z)ÄV durch Entscheidungen des Disziplinarausschusses niemals in ihren "Rechten" iS des [Å§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG](#) verletzt ist (aa Reinhold, aaO, S 271). Mit "eigenen Rechten" ist in der Konstellation des In-Sich-Prozesses der jeweiligen Behörde bzw dem betroffenen Organ gesetzlich zugewiesene Aufgabenkreis gemeint; die Verletzung subjektiver Rechte scheidet aus, weil Organe bzw Behörden der mittelbaren und unmittelbaren Staatsverwaltung über solche Rechtspositionen nicht verfügen.

Soweit gegen die hier vertretene Rechtsauffassung eingewandt wird, die generelle oder weit gehende Zulassung von In-Sich-Prozessen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von unabhängigen Ausschüssen werfe die Frage auf, ob nicht durch das Anfechtungsrecht der Behörde gegen Entscheidungen des von oder bei ihr gebildeten Ausschusses der Sinn der Einrichtung eines weisungsfreien Ausschusses in sein Gegenteil verkehrt werde (so Meyer-Ladewig, aaO, Å§ 54 RdNr 15c), bewegen sich diese Bedenken eher im rechtspolitischen Bereich. Hinsichtlich der Disziplinarausschüsse hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 29. Oktober 1963 darauf hingewiesen, dass die Übertragung einzelner Aufgaben auf selbstständige Ausschüsse insbesondere dort angebracht sein können, wo es sich um gerichtsähnliche Funktionen handelt, deren Ausgliederung aus den Funktionen der Vertreterversammlung und des Vorstands aus Gründen einer objektiven und unbeeinflussten Entscheidung sachdienlich erscheine. Die Übertragung der Disziplinarbefugnis auf eine Stelle, die wegen ihrer weisungsfreien Mitwirkung eines Juristen den Mitgliedern der K(Z)ÄV im Allgemeinen die Gewissheit verschaffe, dass bei ihren Entscheidungen sachfremde Erwägungen ausgeschaltet seien, trage den besonderen Anforderungen eines Disziplinarverfahrens Rechnung (SozR Nr 3 zu [Å§ 368m RVO](#), Aa 4; s auch BSG [SozR 3-2500 Å§ 81 Nr 7](#) S 29 f). Wenn eine K(Z)ÄV es im Rahmen der ihr zukommenden Gestaltungsfreiheit hinsichtlich ihrer Satzung einerseits für geboten hält, diese Vorteile eines aus dem Verwaltungsbetrieb gewissermaßen ausgelagerten Disziplinarverfahrens zu nutzen, ohne andererseits alle Einflussmöglichkeiten auf die Ausübung der Disziplinargewalt aus der Hand zu geben und so Gefahr zu laufen, die Gewährleistungsverpflichtung gegenüber den Krankenkassen nicht mehr effektiv durchsetzen zu können, ist das insgesamt nicht zu beanstanden. Die Befürchtung, dass durch die Zulassung derartiger In-Sich-Prozesse die Gerichtsbarkeit missbraucht werde, ist angesichts des Umstands, dass Verfahren der hier zu beurteilenden Art in nennenswerter Anzahl in den letzten Jahrzehnten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht angefallen sind, eher fern liegend.

Nach alldem hat das SG die Klage zu Recht als zulässig und den beklagten Disziplinarausschuss als beteiligtenfähig angesehen. Das Berufungsgericht hat sich von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig mit den sachlichen Bedenken des Klägers gegen die Entscheidung des SG, wonach der Beklagte sich zu Recht geweigert habe, ein Disziplinarverfahren gegen die Beigeladenen zu eröffnen, nicht auseinander gesetzt. Dies wird das Berufungsgericht nach der Zurückverweisung der Sache nachzuholen und bei dieser Gelegenheit auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitzuentcheiden haben.

Erstellt am: 03.06.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024